

**Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und Ausländer**

Vorentwurf

(Ausländergesetz, AuG)

**(Erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit
Schweizer Hochschulabschluss)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3 (neu)

³ Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist.

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

d. sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen.

^{2bis} Der weitere Aufenthalt in der Schweiz nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung richtet sich nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dieses Gesetzes.

Art. 30 Abs. 1 Bst. i

Aufgehoben

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 142.20

Art. 34 Abs. 5

⁵ Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nach den Absätzen 2 Buchstabe a und 4 nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27) werden angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.